

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

Verfahren, die die Verantwortung für die Person, das Vermögen oder die Vertretung des Minderjährigen betreffen, umfasst

eSo, Umgang,  
Herausgabe und  
Unterbringung auch  
im Wege der e. A.

JA i. d. R.  
Beteiligter

Anhörungs-  
pflicht

Vorrang- und  
Beschleunigungsgebot  
– Aufenthalt, Umgang  
Herausgabe

Begutachtung  
des Kindes

Hinwirken auf  
Einvernehmen

Verfahrensbeistand

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

### Allgemeines

Verfahren, die die Verantwortung für die Person, das Vermögen oder die Vertretung des Minderjährigen betreffen | § 151 FamFG:

- eSo\*
- Umgangsrecht / Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes\*
- Kindesherausgabe\*
- Vormundschaft
- Pflegschaft / gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder für ein bereits gezeugtes Kind
- Genehmigung von freientziehender Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen\*
- Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringen, freiheitsentziehenden Maßnahme oder ärztlichen Zwangsmaßnahme bei einem Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker\*
- Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz

§ 151  
FamFG

\* als Hauptverfahren sowie im Wege der einstweiligen Anordnung möglich

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

### Zuständigkeit

- sachlich: AG als Familiengericht (§§ 23a I Nr. 1, 23b GVG)
- örtlich: § 152 FamFG - § 153 FamFG beachten
- funktionell: Richter und Rechtspfleger (§§ 3, 14 RPflG)

Der Richter entscheidet bei Vorlage eines Antrags hinsichtlich Kindschaftssachen, ob er ggf. vielleicht ein Vorschuss zu erheben ist.

JA ist in Kindschaftssachen immer Beteiligter (Ausnahme: Antrag auf gemeinsame eSo)

## Vorrang- und Beschleunigungsgebots (§ 155 FamFG)

im Interesse des Kindeswohles, Verkürzung der Verfahrensdauer, spätestens nach einem Monat nach Beginn des Verfahrens soll Termin stattfinden, Terminsverlegung nur aus zwingenden Gründen

§ 155  
FamFG

## Anhörungspflicht

- bei Kindesanhörung wird der Elternteil, bei dem das Kind sich aufhält und das Kind mitbringen soll zur Anhörung förmlich geladen (auch wenn ein RA vorhanden ist)
- Anhörung der Eltern – Anhörungsprotokoll
- Kindesanhörung – Anhörungsvermerk (ggf. VB anwesend)
  - Mitteilung über den Inhalt der Kindesanhörung an Eltern, JA und ggf. SV
- formlose Übersendung des Protokolls

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

§ 156  
FamFG

### Hinwirken auf Einvernehmen (§ 156 FamFG) hörungspflicht

Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens (eSo bei Trennung und Scheidung, Aufenthalt des Kindes, Umgangsrecht / Kindesherausgabe) auf das Einvernehmen der Beteiligten hinwirken (§ 156 FamFG)

- Beratung durch die Beratungsstellen, Beratungsdienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- Mediation bzw. sonstige außergerichtlicher Streitbeilegung

können die Beteiligten sich einigen, so ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht dies billigt (§ 156 II FamFG) – die Regelungen dürfen dem Kindeswohl nicht widersprechen

ohne einvernehmliche Regelung – Gericht erörtert mit den Beteiligten und dem JA den Erlass einer einstweiligen Anordnung

das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören (§ 156 III FamFG)

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

### Verfahrensbeistand

das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen einen geeigneten VB zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

die Bestellung ist i. d. R. erforderlich (§ 158 II FamFG):

- wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht
- in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a BGB, wenn zumindest teilweiser Entzug der elterlichen Sorge in Betracht kommt
- wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet
- Herausgabeverfahren
- wenn Ausschluss oder Beeinträchtigung des Umgangsrechts in Betracht kommt

§ 158 II  
FamFG

# Familiensachen Kindschaftssachen

## Verfahrensbeistands

§ 158 b  
FamFG

Bestellung durch Beschluss

- soll so früh wie möglich erfolgen (§ 158 I S. 2 FamFG)
- formlose Übersendung an die Beteiligten
- die Art der Beauftragung ist festzulegen und zu begründen



durch die Bestellung wird der VB zum Beteiligten des Verfahrens



er ist nicht der gesetzliche Vertreter des Kindes

**Beschluss über die Bestellung oder Aufhebung ist nicht mit Rechtsmitteln anfechtbar !**

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

### Aufgaben des Verfahrensbeistands

- Interessen des Kindes feststellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung bringen
- das Kind über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise informieren und den Beschluss erörtern
- Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen führen
- an einer einvernehmlichen Regelung mitwirken
- kann für das Kind Rechtsmittel einlegen

→ die Verfahrensbeistandschaft endete (§ 158 IV FamFG) mit

- rechtskräftiger Endentscheidung
- dem sonstigen Abschluss des Verfahrens (§ 158 VI FamFG) oder
- wenn das Kind einen anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten hat (§ 158 V FamFG)

§ 158  
IV, V  
FamFG

### Vergütung Verfahrensbeistands

- berufsmäßige Ausübung: pro Kind 350,00 €
- bei Übertragung zusätzlicher Aufgaben pro Kind 550,00 €
- die Vergütung wird aus der Staatskasse bezahlt (§ 158c III FamFG) – gehört jedoch zu den Auslagen der Verfahrenskosten und werden gemäß der Kostenentscheidung in der SKR auf den Kostenschuldner übertragen

§ 158c  
III  
FamFG

### die Begutachtung des Kindes (§ 163 FamFG)

in Kindschaftssachen (eSo, Umgang, Kindesherausgabe) ist das Gutachten von einem geeigneten Sachverständigen zu erstellen (§ 163 FamFG)

das Gericht kann anordnen, dass der SV bei der Erstellung eines Gutachtens auch auf die Herstellung eines Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll

§ 163  
FamFG

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

### Entscheidung des Gerichts

die Entscheidung ergeht durch Beschluss – der den Beteiligten bekannt zu machen ist

die Entscheidung, gegen die das Kind das Beschwerderecht ausüben kann, ist ihm selbst bekannt zu machen, wenn es das 14. Lj. vollendet hat (§ 164 FamFG)

§ 164  
FamFG

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

### Verfahrensablauf

Antrag / Anregung ⇒ Eingangsregistratur: Registrierung in forum<sup>STAR</sup> + Aktenanlegung  
Registerzeichen F (§ 27 AktO, Anlage 1)

Beteiligte i. d. R. = Antragsteller als Mutter/Vater, Mutter, Vater, Kind als betroffenes Kind  
(betroki), JA, Familienangehörige, Pflegeeltern, VB

i. d. R. nicht vorschusskostenpflichtig – Richter kann die Anforderung von Kosten anordnen ⇒  
dann Kosten anfordern und später den Eingang des Vorschusses in forum<sup>STAR</sup> erfassen

Bekanntgabe der Antragsschrift an die Gegenseite und ggf. JA

ggf. Bestellung eines VB

i. d. R. persönliche Anhörung des Kindes und der Eltern (§§ 159, 160 FamFG)

...noch  
wach?

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

### Anhörungsvermerk + Endentscheidung an Beteiligte bekanntgeben

#### Hinausgabeverfügung:

sämtliche verfahrensbeendenden Beschlüsse (Hauptsacheverfahren)

Vfg.

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses senden an:
  - a. Kindesmutter ./. ZU bzw. Kindesmutter – Vertreter ./. EB
  - b. Kindsvater ./. ZU bzw. Kindsvater – Vertreter ./. EB
  - c. Jugendamt ./. EB
  - d. Verfahrensbeistand ./. EB
2. VE
3. 6 Wochen (Kosten, weglegen)  
Name, Datum, Dienstbezeichnung

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

### Weiterer Verfahrensablauf

VE in Verfahren im Wege der e. A. erst nach 3 Monaten ausfüllen (Ausnahme: Gewaltschutzverfahren)

Rechtsmittel im Hauptsacheverfahren: Beschwerde (§ 58 I FamFG), 1 Monat (§ 63 I FamFG), 2 Wochen  
§ 63 II FamFG)

auf Antrag Rechtskraft (ohne Datum) oder vollstreckbare Ausfertigung erteilen

MiZi veranlassen